KZVK Rundschreiben

Ausgabe 02/2013

blickpunkte

überblick

1. Ausgezeichnet: Kirchliche Versorgungskassen 3
Zweimal Sieger bei den portfolio institutionell Awards 2013!

2. Neues aus der Zusatzversorgung 4
Mutterschutzzeiten / Änderung KZVK-Satzung / Überleitungsabkommen VddB und VddKO / Freigrenzen Übungsleiter und Ehrenamtliche

3. Änderung bei Überweisungen im Rahmen von SEPA 8
Ein wichtiger Hinweis!

4. KZVK-Tagungen: Rückblick und Ausblick 9
Jetzt anmelden für Heusweiler, Magdeburg und Güstrow!

5. Neues Gesicht: KZVK Faltblätter 11
Wir unterstützen Sie im Personalmarketing!

6. Schlusspunkt 12
Das war der Kirchentag 2013!

Beste Pensionskasse 2013

K|ZVK.
Gut aufgehoben.

augenblick

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie halten die aktuelle Ausgabe unserer »**blick**punkte« in Händen.

Wir informieren Sie über Neuigkeiten und Wissenswertes rund um die Kirchliche Zusatzversorgung, rücken uns diesmal aber auch selbst ein wenig in den Mittelpunkt. **Denn die KZVK ist als »Beste Pensionskasse/Zusatzversorgungskasse« ausgezeichnet worden.** Das freut uns und wir berichten gern über nähere Einzelheiten.

Neues gibt es auch zur Anerkennung von Mutterschutzzeiten. Des Weiteren informieren wir u. a. zum Thema Zahlungsverkehr (Stichwort SEPA), greifen unsere diesjährigen KZVK-Tagungen auf und geben Ihnen noch einen Tipp, wie Sie die KZVK als Personalmarketinginstrument gewinnbringend nutzen können.

Wir wünschen Ihnen eine kurzweilige Lektüre.

Sommerliche Grüße aus Dortmund

Ihre
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

PS: Die »**blick**punkte« können Sie auch per E-Mail erhalten. Senden Sie uns dazu einfach eine kurze Nachricht an: blickpunkte@kzvk-dortmund.de

1. Ausgezeichnet: Kirchliche Versorgungskassen

Zweimal Sieger bei den portfolio institutionell Awards 2013!

Zu den großen Gewinnern mit gleich zwei Auszeichnungen bei den diesjährigen portfolio institutionell Awards gehören die KZVK als »Beste Pensionskasse/Zusatzversorgungskasse 2013« und die VKPB als »Bestes Versorgungswerk 2013«. Beide Auszeichnungen wurden mit Blick auf das Management der Kapitalanlagen verliehen.

Dr. Wolfram Gerdes (52), Vorstand Kapitalanalagen und Finanzen, sieht darin Bestätigung und Ansporn zugleich. »Die Auszeichnung stellt noch einmal klar, dass das Kapital, das kirchliche und diakonische Arbeitgeber sowie deren Beschäftigte den kirchlichen Versorgungskassen anvertrauen, erfolgreich, professionell und nachhaltig gemanagt wird.«

Vorne, Dritter von links: Dr. Wolfram Gerdes, links von ihm Dr. Blum-Barth, Leitung Unternehmensplanung/Controlling

Mit dieser in ihrer Art einzigen Auszeichnung für institutionelle Investoren in Deutschland werden jährlich die Besten ihres Fachs geehrt. Die Awards werden insgesamt in 13 unterschiedlichen Kategorien verliehen.

Die Jury, die sich aus namhaften Wirtschaftswissenschaftlern zusammensetzt, zeigte sich von den Strukturen, Prozessen und den erreichten Ergebnissen beeindruckt. Das selbstgesteckte Ziel der Kassen, die Nettoverzinsung der Lebensversicherer im Mittel um mehr als 0,5 Prozent zu übertreffen, wird fortlaufend erreicht. Hinzu kommt, dass KZVK und VKPB größten Wert auf eine ethisch einwandfreie und nachhaltige Kapitalanlage legen.

Wir freuen uns über die Auszeichnungen. Diese sind ein weiterer Ausweis dafür, dass Versicherte und Arbeitgeber bei den Kirchlichen Versorgungskassen »Gut aufgehoben« sind.

2. Neues aus der Zusatzversorgung

2.1 Mutterschutzzeiten

Mit den diesjährigen Versorgungskonten erhalten unsere weiblichen Versicherten ein Antragsformular zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten. Diese Zeiten (i. d. R. sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) wurden bisher für die Zusatzversorgung grundsätzlich nicht wertsteigernd erfasst – Arbeitgeber hatten während des Mutterschutzes keine Beiträge/Umlagen an die Zusatzversorgungskassen zu zahlen. Aufgrund neuer gerichtlicher Vorgaben sind Mutterschutzzeiten in der Zusatzversorgung heute - auch rückwirkend - zu berücksichtigen (vgl. 5. Änderungstarifvertrag Altersvorsorge-TV-Kommunal).

Mutterschutzzeiten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie während einer bestehenden Pflichtversicherung zurückgelegt wurden. Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012 müssen nicht beantragt werden, die entsprechenden Daten liegen vor. Für Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2012 stehen uns jedoch nicht alle Informationen zur Berücksichtigung etwaiger Mutterschutzzeiten zur Verfügung. Diese fragen wir nun bei den Versicherten mit einem Antragsformular ab. Hierbei ist zu beachten, dass für die Bearbeitung des Antrags die taggenaue Angabe über Beginn und Ende der Mutterschutzzeit unerlässlich ist. Daher benötigen wir für diese Angaben auch einen entsprechenden Nachweis (z. B. Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung oder Bescheinigung der Krankenkasse bzw. des Arbeitgebers), der uns als Kopie mit dem Antragsformular zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten zu überlassen ist. Um das Ausfüllen des Antrags zu erleichtern, fügen wir diesem eine detaillierte Ausfüllhilfe bei.

Mutterschutzzeiten vor dem 01.01.2012, die während einer Elternzeit oder eines Sonderurlaubs lagen und als solche nicht beantragt wurden, sind nicht berücksichtigungsfähig. Sie brauchen uns deswegen nicht mitgeteilt zu werden. Eine rückwirkende Beantragung solcher Mutterschutzzeiten ist nach Ablauf der Elternzeit oder des Sonderurlaubs nicht mehr möglich.

Mutterschutzzeiten während Versicherungszeiten bei unterschiedlichen Zusatzversorgungskassen
Wenn Mutterschutzzeiten in Versicherungszeiten bei anderen Zusatzversorgungskassen fallen, ist immer die Kasse zur weiteren Klärung zuständig, bei der die Versicherten aktuell versichert sind oder zuletzt versichert waren.

Wie und wann erfahren Mütter von einer Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten?
Die KZVK benachrichtigt die Mütter, wenn die beantragten Mutterschutzzeiten zu einer Ergänzung des Versicherungsverlaufs führen. Die Erhöhung der Anwartschaft können die Versicherten später den jährlichen Versorgungskontomitteilungen entnehmen.
Wir bemühen uns, die Anträge so schnell wie möglich zu bearbeiten. Allerdings kann dies aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Anträge längere Zeit in Anspruch nehmen.

2.2 Änderung der KZVK-Satzung

Bislang waren gemäß § 19 Abs. 1 Buchstabe k der Satzung der KZVK Rheinland-Westfalen Beschäftige, die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach einem entsprechenden Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verrichten oder für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III gewährt werden, versicherungsfrei. Mit der 12. Änderung der Satzung der KZVK Rheinland-Westfalen wurde § 19 Abs. 1 Buchst. k wie folgt neu gefasst: »Versicherungsfrei sind Beschäftigte, die für die Laufzeit einer Förderung nach dem SGB III, SGB II oder einem entsprechend geförderten öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit **durch Tarifvertrag oder kirchlich/diakonische Arbeitsrechtsregelungen von der Zusatzversorgung ausgeschlossen sind** und in einem befristeten Arbeitsverhältnis mit weniger als 60 Monaten beschäftigt werden…«.

Grundsätzlich sind nunmehr drei Voraussetzungen zu prüfen:
1. Liegt eine Förderung nach dem SGB III, SGB II oder einem entsprechenden Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vor?

2. Gibt es einen Ausschluss von der Zusatzversorgung durch Tarifvertrag oder kirchlich/diakonische Arbeitsrechtsregelung für die Dauer der Förderung?

Grundsätzlich gilt das Primat des Arbeitsrechts, d. h. sofern eine ausdrückliche tarifliche Regelung besteht, die geförderte Arbeitsverhältnisse von der Zusatzversorgung ausschließt, sind diese auch weiterhin versicherungsfrei. Die Anwendung eines Tarifes, der keine Zusatzversorgung vorsieht, stellt jedoch grundsätzlich keinen satzungsgemäßen Befreiungsgrund dar. Beispiel **BAT-KF**: Ausschluss der Zusatzversorgung für Beschäftigte, die unter die MaßnO fallen (zu finden im BAT-KF hinter der KüsterO) - in den **AVR-DW-EKD** gibt es keine dementsprechende Regelung!

3. Liegt eine Befristung des Arbeitsverhältnisses auf weniger als 60 Monate vor?
Hierdurch erfolgt die Klarstellung, dass auch bei einem geförderten Beschäftigungsverhältnis Versicherungspflicht besteht, wenn dieses auf einen Zeitraum angelegt ist, in dem die Wartezeit erfüllt werden kann. Auch bislang löste der Übergang von einer befristeten Förderphase in eine unbefristete Versicherungspflicht aus.

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum **01. April 2012** in Kraft. Geförderte Beschäftigungsverhältnisse, die nicht die Voraussetzungen für einen Versicherungsausschluss nach der Satzungsbestimmung erfüllen, sind **ab diesem Datum** in der Zusatzversorgung anzumelden.

2.3 Kündigung des Überleitungsabkommens der AKA mit der VddB und der VddKO

Auf der Fachvereinigungstagung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. am 13. Mai 2013 haben sich die Mitglieder einstimmig für eine Kündigung der Überleitungsabkommen mit der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (VddB) und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (VddKO) ausgesprochen und den Vorsitzenden ermächtigt, diese Abkommen zu kündigen.

Die Kündigungen wurden zwischenzeitlich gegenüber der VddB und der VddKO ausgesprochen und bewirken eine Beendigung der jeweiligen Überleitungsabkommen mit Ablauf des 31.12.2013. Somit können ab dem Jahr 2014 keine Überleitungen mehr zwischen der VddB/der VddKO und den übrigen Mitgliedskassen der AKA erfolgen.

2.4 Höhere Freigrenzen für Übungsleiter und Ehrenamtliche

Ehrenamtlich Tätige werden zukünftig noch stärker vom Staat gefördert. Durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes werden Übungsleitern und ehrenamtlich Tätigen höhere Freigrenzen im Einkommensteuergesetz eingeräumt.

Rückwirkend zum 1. Januar 2013 sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter bis zu 2.400 € jährlich steuerfrei. Bisher betrug die Übungsleiterpauschale 2.100 €. Gleichzeitig steigt der jährliche Ehrenamtsfreibetrag für andere Nebentätigkeiten bei gemeinnützigen Organisationen von 500 € auf 720 €.

Für die Zusatzversorgung bedeutet dies:

Grundsätzlich unterliegen geringfügig entlohnte Beschäftigte der Zusatzversorgungspflicht. Ausgenommen hiervon sind nur Beschäftigungsverhältnisse, die lediglich als nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter ausgeübt werden. Eine Anmeldung zur Zusatzversorgung erfolgt erst, wenn der Jahresfreibetrag von 2.400 € überschritten wird. Erfolgt eine monatsweise Beschäftigung der Übungsleitertätigkeit, ist auf den monatlichen Grenzbetrag von 200 € abzustellen. Der Betrag, der die Freigrenze übersteigt, ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Ein einmal angemeldeter Versicherter bleibt für die Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses pflichtversichert. Zeiten, in denen die Freigrenze nicht überschritten wird, sind von den Arbeitgebern als Fehlzeiten mit dem Buchungsschlüssel »01 40 00« zu melden.

Die Ehrenamtspauschale ist sozialversicherungsfrei und stellt kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar.

3. Änderung bei Überweisungen im Rahmen von SEPA

Ein wichtiger Hinweis!

Wie Sie sicherlich schon wissen, werden ab Februar 2014 die nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren in den Euroländern durch den EURO-Standard »SEPA« (Single Euro Payments Area) abgelöst.

SEPA-Überweisung

Bei SEPA-Überweisungen wird der Zahlungsempfänger und sein Zahlungsdienstleister durch zwei besondere Kennungen identifiziert: Durch IBAN (internationale Kontonummer) und BIC (internationale Bankleitzahl).
Diese Daten ersetzen zukünftig die bisher in Deutschland übliche Kontonummer und Bankleitzahl. Die bei uns gespeicherten Bankverbindungen ergänzen wir – soweit möglich – automatisch um IBAN und BIC. In Ausnahmefällen ist dies nicht möglich; hier werden wir uns mit den Kontoinhabern in Verbindung setzen und die neuen Daten erfragen.

SEPA-Lastschrift

Versicherte, bei denen wir anstehende Zahlungen für die ZusatzrentePLUS - ohne Beteiligung der Arbeitgeber - mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren einziehen (Selbstzahler), werden von uns automatisch auf das sog. »SEPA-Basis-Lastschriftverfahren« umgestellt. Die seinerzeit mit den Versicherten direkt geschlossene Einzugsermächtigung dient hierzu als entsprechendes Mandat. Vor der erstmaligen Ausübung werden die betroffenen Versicherten über die Umstellung des Zahlungsverfahrens unter Angabe unserer Gläubiger-Identifikationsnummer, Mandatsreferenz und Umstellungszeitpunkt fristgerecht informiert.

Sonstiges

Bitte geben Sie bei der Mitteilung einer neuen bzw. bei Änderung Ihrer bestehenden Bankverbindung zukünftig immer Ihre IBAN und den BIC Ihrer Bank an. Für Ihre Überweisungen an die KZVK finden Sie die entsprechenden Angaben zu unseren Konten auf unseren Schreiben bzw. auf unserer Internetseite unter dem Punkt »Kontakt«.

Übersicht unserer aktuellen Bankdaten:

KD-Bank eG, BLZ: 350 601 90 / BIC: GENODED1DKD
Zusatzrente > **Konto: 2100094013 / IBAN: DE34 3506 0190 2100 0940 13**
ZusatzrentePLUS > **Konto: 2100094021 / IBAN: DE12 3506 0190 2100 0940 21**
Sanierungsgeld > **Konto 2100094030 / IBAN: DE60 3506 0190 2100 0940 30**

4. KZVK-Tagungen: Rückblick und Ausblick

Jetzt anmelden für Heusweiler, Magdeburg und Güstrow!

Großen Anklang fanden im Mai wieder unsere jährlichen KZVK-Tagungen.

Gut 260 Teilnehmerinnen und Teilnehmer besuchten die 10jährige Ausgabe unserer Veranstaltungen in Dortmund. Neben der Zusatzversorgung standen diesmal die Themen »Geringfügige Beschäftigung, Nachhaltigkeit bei der KZVK und unsere Auszeichnung zur Besten Pensionskasse/Zusatzversorgungskasse« im Mittelpunkt.

Allen, die an einem der fünf ausgebuchten Termine teilgenommen haben, sagen wir danke!

Die Termine für unsere regionalen KZVK-Tagungen stehen fest:
Heusweiler/Saarland: Mittwoch, 02. Oktober 2013
Magdeburg: Mittwoch, 27. November 2013
Güstrow: Donnerstag, 28. November 2013

Der Versand der Einladungen an die entsprechenden Häuser in den Regionen erfolgt im August. Die Einladungen finden Sie auch bei uns im Internet (Rubrik Beteiligte/Seminare).

Erfolgreicher Abschluss

Das Geschäftsjahr 2012!

Die KZVK blickt auf ein erfreuliches Geschäftsjahr 2012 zurück. Die positive Entwicklung an den Kapitalmärkten spiegelt sich gegenüber dem Vorjahr in deutlich besseren Erträgen wider.

Das Ergebnis aus dem Kapitalanlagegeschäft übertrifft mit 265.523 T€ den Vorjahreswert um 46.013 T€. Die Kapitalanlagen erhöhten sich insgesamt um 332.832 T€ auf 5.432.229 T€. Konsolidiert über die verschiedenen Abrechnungsverbände >Altversprechen (S), Versorgungszusagen ab 2002 (P) und Freiwillige Versicherung (F)< wurde ein Jahresüberschuss von 72.887 T€ realisiert. Die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen liegt mit 5,04 % über dem Vorjahresniveau von 4,42 %.

Der Verantwortliche Aktuar bescheinigt der Kasse auch für das Geschäftsjahr 2012, dass »eine dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen – unter Berücksichtigung der umgesetzten und fortzuführenden Sanierungs- und Konsolidierungsmaßnahmen – nach derzeitigem Stand sichergestellt ist.« Auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Abschluss für das Geschäftsjahr 2012 wieder mit einem uneingeschränkten Testat versehen.

Trotz der außerordentlich guten Nachrichten besteht kein Grund, in Euphorie auszubrechen. Denn perspektivisch gesehen wird sich die Ertragskraft wegen der historisch niedrigen Neuanlagezinsen der festverzinslichen Papiere mit zeitlicher Verzögerung leider verringern. Dessen sind wir uns heute schon bewusst und wissen, die zukünftigen Herausforderungen anzunehmen.

Ausführlichere Informationen zum Geschäftsjahr 2012, aber auch andere interessante Themen und Neuigkeiten rund um die Zusatzversorgung, finden Sie wie gewohnt in unserem KZVK Jahresbericht »**schwer**punkte«, den wir voraussichtlich im Herbst an die Einrichtungen versenden!

5. Neues Gesicht: KZVK Faltblätter

Wir unterstützen Sie im Personalmarketing!

Vielleicht haben Sie schon bemerkt, dass wir nach und nach in einem zeitgemäßeren Kleid daher kommen. Das gilt nicht nur für Rundschreiben wie dieses, sondern auch für unsere anderen Printmedien. Neben unterschiedlichen Infomaterialien, die wir Ihnen und Versicherten bieten, möchten wir Ihr Augenmerk noch einmal auf unsere individualisierten Faltblätter lenken. Diese enthalten grundlegende Informationen zur KZVK. Gern drucken wir hier Ihr Logo ein. So zeigen Sie insbesondere neuen Mitarbeitenden, dass Sie als Arbeitgeber mehr zu bieten haben - u. a. nämlich eine attraktive betriebliche Altersversorgung.

Dieser Service ist für Sie kostenfrei, zahlreiche Arbeitgeber nutzen dieses Angebot bereits. Wenn auch Sie Interesse haben, melden Sie sich einfach bei

Tanja Heyde Telefon: 0231-9578-511 E-Mail: Tanja.Heyde@kzvk-dortmund.de

6. Schlusspunkt

Das war der Kirchentag 2013!

Die KZVK beteiligte sich auch in diesem Jahr wieder am Evangelischen Kirchentag, der diesmal in Hamburg stattfand und zum 34. Mal gefeiert wurde.

Wir blicken auf zahlreiche Gespräche mit Versicherten, Rentnern sowie Arbeitgebern zurück. In den Mittelpunkt rückten in diesem Jahr insbesondere unsere Auszeichnung als Beste Zusatzversorgungskasse, unser Nachhaltigkeitsengagement sowie die neue ZusatzrentePLUS. »Gut, dass es euch gibt!« hörten wir immer wieder, insbesondere von Rentnerinnen und Rentnern. Hierüber haben wir uns ganz besonders gefreut! Wir danken allen Besuchern sowie der EZVK aus Darmstadt, mit der wir uns den Messestand teilten.

blickkontakt

Wir sind der Altersversorger für Kirche und Diakonie.

Herausgeber:

Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen (KZVK)

Anstalt des öffentlichen Rechts

Schwanenwall 11
44135 Dortmund
Telefon: 0231 9578 - 299
Telefax: 0231 9578 - 399

www.kzvk-dortmund.de

Verantwortlich:

Hans-Rudolf von Campenhausen
(Mitglied des Vorstands)

Redaktion: Axel Stach, Tanja Heyde

Fotos: KZVK
Redaktionsschluss: 12.08.2013

blickpunkte@kzvk-dortmund.de

100 % Recyclingpapier
Klimaneutral gedruckt